

NUTZUNGSVERTRAG

zwischen

GOLFANLAGE
HOF-GATTENDORF

GOLFANLAGE HOF GATTENDORF GMBH & CO. BETRIEBS KG

vertreten durch die Golfanlage Gattendorf GmbH,
diese vertreten durch den jeweiligen Geschäftsführer

- nachstehend KG genannt -

und

Herrn/Frau _____

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

- nachstehend Golfspieler genannt -

Präambel

Die KG betreibt in Hof/Haidt eine 18 Loch Golfanlage mit Übungsgelände nebst Clubhaus und entsprechenden Sanitäranlagen. Die KG schließt mit dem Golfspieler nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Nutzungsvertrag ab.

I. Nutzungsrecht

1. Der Nutzungsvertrag gilt nur für den Golfspieler persönlich.
2. Ist eine Firma Gesellschafter der KG, so gilt dieser Nutzungsvertrag für Golfspieler, die von der Firma jährlich im Voraus der KG schriftlich benannt und von der KG schriftlich der Firma bestätigt werden. Dieser Nutzungsvertrag ist dann vom jeweiligen Golfspieler zu unterzeichnen.

II. Sachliche Nutzungsrechte

1. Die KG gewährt dem Golfspieler folgende Rechte:
 - a) Der Golfspieler ist berechtigt, die Drivingrange sowie Pitch und Putting-Green zum Golfspielen ab Bespielbarkeit zu benutzen. Über die Bespielbarkeit entscheidet die KG in Absprache mit dem Head-Greenkeeper des Clubs.
 - b) Nach Erlangung der vom Trainer des GC Hof zu bescheinigenden Platzerlaubnis ist der Golfspieler berechtigt, die 18 Spielbahnen des Golfplatzes ab Bespielbarkeit zu nutzen. Über die Bespielbarkeit entscheidet die KG in Absprache mit dem Head-Greenkeeper des Clubs.

- c) Der Golfspieler muss die Mitgliedschaft im Club zu den jährlichen Mitgliedsbeiträgen und Bedingungen der jeweils gültigen Clubsatzung und Clubbeschlüsse erwerben. Als Clubmitglied kann der Golfspieler an allen Turnieren und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Golfclubs teilnehmen. Außerdem erhält er eine Mitgliedskarte, die es ihm ermöglicht, auf allen Golfplätzen im In- und Ausland zu den dort gültigen Bestimmungen zu spielen.
2. Das Nutzungsrecht besteht nur, wenn der Golfspieler das von ihm nach diesem Vertrag zu entrichtende fällige Entgelt vollständig bezahlt hat.

III. Pflichten bei der Nutzung

Der Golfspieler hat nachfolgendes zu beachten:

1. Golfetikette und Golfregeln.
2. Der Golfspieler hat die von der KG ausgegebene Spielberechtigungskarte gut sichtbar an seiner Golftasche zu befestigen. Spieler, die keine gültige Marke an ihrer Golftasche befestigt haben, können von der Golfanlage verwiesen werden.
3. Die Regeln des Deutschen Golfverbandes sowie die vom Club aufgestellten und jeweils gültigen Regeln für den Spielbetrieb auf der Golfanlage.
4. Jeder Golfspieler ist gehalten, mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der an den Golfplatz angrenzenden Liegenschaften ein gut nachbarschaftliches und deren angemessene Interessen berücksichtigendes Verhältnis zu unterhalten.

IV. Nutzungsgebühren

1. Um den Einstieg in den Golfsport zu fördern, wird dem Golfspieler ein „Schnupperjahr“ zu besonderen Konditionen angeboten. Das Schnupperjahr beginnt am Tage der Unterzeichnung dieses Nutzungsvertrages und endet am 31.12. des gleichen Kalenderjahres. Die Gebühren hierfür ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührentabelle.
2. Der Golfspieler, der Gesellschafter der KG ist, bezahlt eine jährliche Platzhalterungsgebühr. Die Höhe der Platzhalterungsgebühr ergibt sich aus der jeweils gültigen Gebührentabelle.
3. Der Golfspieler, der nicht Gesellschafter der KG ist, bezahlt ebenfalls die jährliche Platzhalterungsgebühr sowie eine zusätzliche Jahresgebühr, deren Höhe sich ebenfalls aus der jeweils gültigen Gebührentabelle ergibt.
4. Der Golfspieler, der nicht Gesellschafter der KG ist, kann in Abstimmung mit dem Geschäftsführer der KG Gesellschaftsanteile der KG erwerben, sofern Anteile verfügbar sind.
5. Als ordentliches Mitglied ist der Erwerb von zwei Gesellschaftsanteilen, als auswärtiges Mitglied ist der Erwerb von einem Gesellschaftsanteil erforderlich. Ein Gesellschaftsanteil hat den Nominalwert von (DM 5000) = Euro 2.556,46. Als auswärtiges Mitglied wird anerkannt, dessen Wohnsitz (Erst oder Zweitwohnsitz) mehr als 100 km Luftlinie von Hof entfernt ist.
6. Kommt für einen Golfspieler eine Beteiligung an der KG nicht in Frage, so erhält er zu den in Ziffer IV/3 genannten Bedingungen die entsprechenden sachlichen Nutzungsrechte, welche in Ziffer II dieses Vertrages dokumentiert sind.
7. Die jeweils festgesetzten Jahresgebühren und Beiträge werden vier Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Geschäftsführung und Beirat der KG können die jährlich fällig werdenden Beträge angemessen verändern, sofern dies die Betriebskosten bzw. das Leistungsangebot der KG erforderlich machen.

8. Sofern die KG spezielle Dienste und Sachleistungen, insbesondere Ausrüstungsgegenstände, Übungsbälle, Garderobenschränke, Caddieboxen, Trolleys, Carts und dergleichen anbietet, so sind diese vom Golfspieler im Fall der Inanspruchnahme gemäß den von der KG jährlich festzusetzenden Gebühren und Preisen gesondert zu bezahlen.

V. Vertragsdauer

1. Der Nutzungsvertrag beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Vertrag kann von jeder der Parteien ordentlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum 31.12. gekündigt werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverstößen bleibt unberührt.
4. Die KG hat weiter ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass ihre Pachtverträge mit den Grundstückseigentümern des Golfplatzes ganz oder teilweise aufgelöst werden oder dass der Betrieb des Golfplatzes aus Gründen, die die KG nicht zu vertreten hat, nicht nur vorübergehend unmöglich wird.
5. Im Falle der Kündigung erhält der Golfspieler keine anteilige Rückzahlung seiner entrichteten Nutzungsgebühr.

VI. Haftung

1. Die KG hat nur vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten.
2. Für Schäden, die auf dem Spielbetrieb beruhen, können gegen die KG keine Ansprüche geltend gemacht werden.
3. Eine persönliche Haftung der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten ist ausgeschlossen.

VII. Sonstiges

1. Wesentlicher Bestandteil dieses Nutzungsvertrages ist die jeweils gültige Gebührentabelle, die der Golfspieler hiermit anerkennt. Die derzeit gültige Gebührentabelle ist dem Golfspieler bekannt und findet sich im Anhang dieses Nutzungsvertrages.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.
3. Für den Fall, dass die KG die Nutzung der Golfplatzanlage auf einen Generalübernehmer überträgt, stimmt der Golfspieler bereits jetzt der Übertragung dieses Vertrages auf den Generalübernehmer zu.
4. Erfüllungsort für alle Leistungen nach diesem Vertrag ist Hof.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die ungültige Regelung ist so zu setzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen erreicht wird.

VIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hof.

Ort, Datum

Ort, Datum

GOLFSPIELER

GOLFANLAGE HOF-GATTENDORF

